

## Ausfertigung

Stadt Memmingen, Postfach 18 53, 87688 Memmingen

### Firma

Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Geiger-Straße 1  
87561 Oberstdorf

### Amt 56 Umwelt und Klima

Gebäude Welfenhaus  
Schlossergasse 1  
87700 Memmingen  
T: 08331. 850-0  
F: 08331. 5433

### Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Do. 15.00 – 17.00 Uhr

Datum: 04.10.2022

Ihr Zeichen, Datum

22.11.21; ergänzt am  
22.04.22 eing. 12.05.22, zul.  
ergänzt 11.08.2022

Unser Zeichen

60.1/170-8.11.2.1-04/22 601

Durchwahl

601

Bearbeiter/in

H. Zeller

E-Mail

[umweltamt@memmingen.de](mailto:umweltamt@memmingen.de)

### **Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz;**

**Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage und zwar einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim**

Anlagen: 1 genehmigter Plansatz, 1 Kostenrechnung, 1 Abkürzungsverzeichnis  
1 Formblatt Baubeginnsanzeige, 1 Formblatt Nutzungsaufnahme, 1 Formblatt Antrag auf Absteckung, 1 Hausnummernmitteilung, 1 Hinweis auf baurechtliche Vorschriften, 1 Meldebogen für die gesetzliche Unfallversicherung

Antragstellerin: Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG  
Wilhelm-Geiger-Straße 1  
87561 Oberstdorf

Die Stadt Memmingen erlässt folgenden

## **BESCHEID:**

### **I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

#### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Der Antragstellerin wird nach Maßgabe der nachstehenden Antragsunterlagen, Anlagedaten und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer

- 8.11.2.1 Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 4.360 Tonnen am Tag,

Zustelladresse  
Stadt Memmingen  
Rathaus, Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Bankverbindung  
Sparkasse Schwaben-Bodensee  
IBAN: DE20 7315 0000 0430 1112 03  
BIC: BYLADEM1MLM

Gläubiger-Identifikation  
DE69 ZZZ 000 000 033 83

USt-ID-Nr.: DE 129 098 416

Internet: [www.memmingen.de](http://www.memmingen.de)

- 8.11.2.3 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzleistung von max. 660 Tonnen am Tag
  - 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 4.980 Tonnen am Tag,
  - 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 4.150 Tonnen,
  - 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 52.630 Tonnen,
  - 8.12.3.1 Anlage zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von max.3.900 Tonnen
- auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

Zudem handelt es sich bei o.g. Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1 um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§3 der. BImSchV).

## 2. Anlagenbeschreibung/ Anlagedaten

Bei den Anlagen handelt es sich entsprechend der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Einzelnen um eine

- **8.11.2.1** Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Durchsatzleistung von max. **4.360** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, sowie Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag
- **8.11.2.3** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzleistung von max. **660** Tonnen am Tag, hier Altholz
- **8.11.2.4** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. **4.980** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag, Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 400 Tonnen/ Tag sowie Metalle mit 220 Tonnen/ Tag
- **8.12.1.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **4.150** Tonnen, hier: Altholz mit 1.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 200 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 2.450 Tonnen sowie Schlacke und Aschen mit 500 Tonnen
- **8.12.2** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **52.630** Tonnen, hier: Altholz mit 5.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 800 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 39.600 Tonnen, Schlacke und Aschen mit 1.500 Tonnen, Straßenkehrriecht mit 5.000 Tonnen sowie Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 730 Tonnen sowie
- **8.12.3.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von max. **3.900** Tonnen

### 3. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen vom 04.10.2022 versehene Antragsunterlagen vom 22.11.2021 umfangreich ergänzt am 22.04.2022 (Eingang bei der Stadt Memmingen am 12.05.2022), zuletzt ergänzt 11.08.2022 zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2 Seiten
- Bauantragsformular	5 Seiten
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalog	2 Seiten
- Baubeschreibung	4 Seiten
- Erläuterungsbericht	47 Seiten
- Deckblatt	
- Inhaltsverzeichnis	1/47
- Erläuterungsbericht	
1 Allgemeines	4/47
1.1 Name und Anschrift Vorhabensträger	4/47
1.2 Anlagenbezeichnung und Standort der Anlage	4/47
1.3 Zwecke der Anlage	5/47
2 Antrag	5/47
2.1 Zeitpunkt der Bauausführung	8/47
3 Ausgangssituation	8/47
4 Anlagenbeschreibung und Betriebseinheiten	10/47
4.1 Gehandhabte Stoffe und Materialien	10/47
5 Betriebsanlagenstruktur und -einheiten	11/47
5.1 Überdachte Lager- und Aufbereitungsfläche	11/47
5.2 Betriebseinheit Altholz	12/47
5.2.1 Recycling Altholz A IV	12/47
5.2.2 Recycling Altholz A I – A III	13/47
5.3 Betriebseinheit Bauschutt und Mineralien	14/47
5.3.1 Bauschutt/Mineralik Zuordnungsklasse > Z 1.1 (LAGA + EPP) bzw. RW 2	15/47
5.3.2 Bauschutt/Mineralik, Zuordnungsklasse <= Z 1.1, RW 1	16/47
5.4 Betriebseinheit Baustellenmisch- und Siedlungsabfälle	17/47
5.5 Betriebseinheit Metalle	18/47
5.6 Betriebseinheit Schlacken, Aschen und Straßenkehricht	18/47
5.6.1 Schlacke und Aschen	19/47
5.6.2 Straßenkehricht	20/47
5.7 Hallennutzung auf Flurnummer 579, Gemarkung Steinheim	20/47
5.8 Windsichter Integra und KMF-Pressen	21/47
5.8.1 Windsichter-Einsatz	21/47
5.8.2 KMF-Pressen	21/47
5.9 Geräte- und Maschinenausstattung	23/47
6 LKW-Verkehr Recyclinganlage	27/47
7 Nebenanlagen	27/47
7.1 Waage-Terminal	27/47
7.2 Nebenanlagen für das Personal (Aufenthalts- und Sozialräume)	28/47
8 Entwässerungskonzept	29/47
8.1 Flächenentwässerung	29/47
8.2 Flächenentwässerung Aufbereitungsfläche Altholz und Bauschutt	30/47
8.3 Häusliches Abwasser	30/47
9 Emissionen und Immissionen	31/47
9.1 Lärm	31/47

9.2	Luftreinhaltung	32/47
10	Öffentlich- rechtliche Belange	33/47
10.1	Betriebszeit	33/47
10.2	Brandschutz	33/47
10.3	Angaben zu den anfallenden Abfällen	35/47
10.4	Abfallstoffe im Sinne der AwSV	36/47
10.5	Betriebsstoffe im Sinne der AwSV	41/47
10.5.1	Stationäre Eigenverbrauchstankstelle	41/47
10.5.2	Betankung durch Straßentankfahrzeuge	43/47
10.5.3	Betriebs- und Verbrauchsstoffe	43/47
10.6	Häusliche Abfälle	44/47
10.7	Überprüfung Anwendung Störfallverordnung	44/47
10.8	Erfordernis Erstellung Ausgangszustandsbericht	44/47
10.9	Berechnung Sicherheitsleitung	45/47

#### - **Anlagen**

Anlage 1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M: 1:2500
Anlage 2	Übersichtslageplan, 1: 25.000
Anlage 3	Lageplan Recyclinganlage, Halle, Bau- und Abstandsflächen M: 1:500
Anlage 3.1	Lageplan Recyclinganlage, Betriebsstoffe und Abfallmaterialien Emissionsquellen, M: 1:500
Anlage 4	Längs- und Querschnitt Geländeverfüllung und bauliche Anlagen, M:1:500/250
Anlage 5	Grundriss, Ansichten, Schnitte Lagerhalle, M: 1:200
Anlage 6	Grundriss, Ansichten, Schnitte Lagerboxen, M: 1: 250
Anlage 7	Grundriss und Ansichten Container, Waaghaus und Waagen
Anlage 8	Lageplan, Freiflächengestaltung, M: 1.: 500
Anlage 9	Technisches Datenblatt Holz-Vorbrecher, Typ: Haas-Tyron
Anlage 10	Technisches Datenblatt Holz-Nachbrecher, Typ: Vermeer HG 4000
Anlage 11	Technisches Datenblatt Holz-Sternsieb HS 6000
Anlage 12	Technisches Datenblatt mobiler Bauschuttbrecher Remax 400
Anlage 13	Technisches Datenblatt mobile Siebanlage Doppstatt SM 518
Anlage 14	Technisches Datenblatt mobile Siebanlage Powerscreen chieftain 1400
Anlage 15	Technisches Datenblatt Spaleck-Sieb
Anlage 16	Schallprognose Steger & Partner
Anlage 17	Luftreinhaltung-Gutachten, Büro Hooock-& Partner
Anlage 18	Klassifikation Abfallstoffe im Sinne der AwSV, inkl. AwSV-Formular A
Anlage 19	Brandschutz-Nachweis, Büro Anwander
Anlage 20	Allgemeine Vorprüfung Errichtung und Betrieb einer Anlage 8.7.7.1 nach Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage der Stadt Memmingen -Amt 56 Umwelt und Klima- spätestens 10 Werkzeuge vorher schriftlich anzuzeigen.

## 2. Luftreinhaltung und Lärmschutz

- 2.1 Betrieb der lärmrelevanten Anlagen (Bagger, Radlader) nur bis zu 11 Stunden in der Tagzeit von 07 -20 Uhr
- 2.2 Anlieferung, Be- und Entladung von LKW nur in der Tagzeit (06-22 Uhr)
- 2.3 Bauschutt-, Altholz- und Asphaltbrecher dürfen nur alternierend und an Tagen betrieben werden, an denen der Asphaltbrecher auf Teilfläche TF 4 des Bebauungsplanes nicht betreiben wird, da Immissionskontingente dieser Teilfläche übernommen werden sollen. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Betreiber auf TF 4, dass eine zeitlich parallele Inanspruchnahme der Immissionskontingente ausgeschlossen ist, muss der Stadt Memmingen Amt 56 Umwelt und Klima vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

## 3. Baurecht

### 3.1 Bedingungen

- 3.1.1 Sämtliche tragende Teile sind hinsichtlich ihrer Abmessungen und Materialgüte entsprechend der geprüften statischen Berechnung auszuführen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der geprüften statischen Berechnung begonnen werden.
- 3.1.2 Aufgrund des Art 47 Abs.2 Satz 2 BayBO in Verbindung mit der Satzung der Stadt Memmingen über die Herstellung der Stellplätze und die Ablösung der Herstellungspflicht (Stellplatzsatzung-SPS) vom 16.11.2020 sind 2 Pkw-Stellplätze und 2 Fahrradstellplätze zu schaffen, und zwar so, wie sie im Plan festgelegt sind. Die Stellplätze müssen bei Bezugfertigstellung des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen.
- 3.1.3 Der Hallenneubau erstreckt sich über die Buchgrundstücke Flur-Nr. 579/0 und 580/0, jeweils Gemarkung Steinheim.

Der Bauaufsichtsbehörde ist unaufgefordert spätestens bei Baubeginn die rechtliche Vereinigung der Baugrundstücke auf einem Grundbuchblatt oder deren Verschmelzung in geeigneter Form antragsergänzend nachzuweisen, insb., dass die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 6 BayBO (Abstandsflächen, Abstände) gegeben sind.

### 3.2 Auflagen

#### 3.2.1 Absteckung und Höhenlage

Bei Baubeginn muss im Benehmen mit dem Stadtbauamt die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Abnahme hierzu ist mit beiliegendem Formular mindestens 3 Arbeitstage zuvor beim Stadtbauamt (Amt 51 Vermessung) zu beantragen. Sollte das Abstecken der Grundfläche und das Festlegen der Höhenlage auf Wunsch des Bauherrn vom Stadtbauamt gegen gesonderte Berechnung vorgenommen werden, ist dies mit gleichem Vordruck in gleicher Weise zu beantragen. Zur Festlegung der Höhenlage ist ein Schnurgerüst in Fußbodenhöhe des EG zu errichten. Die festgelegte Höhenlage muss bis zur Fertigstellung der Decke über dem Untergeschoss kontrollierbar erhalten werden. Die Berechtigung des Bauherrn, den Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch Vorlage der Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen zu führen, bleibt unberührt.

### 3.2.2 Brandschutz

- a) Antragsgemäß wird der Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt. Diesbezüglich ist die Bescheinigung „Brandschutz I“ (ausgefüllt durch Prüfsachverständigen) bei Baubeginn und „Brandschutz II“ bei Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- b) Sollten sich bezüglich des Brandschutzes Grundrissänderungen ergeben, sind diese anhand von Plänen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### 3.2.3 Grünordnung

Die Grüngestaltung ist nach den Vorgaben des Bebauungsplanes „S25“ Punkt 3.06 einzuhalten und gemäß des Freiflächengestaltungsplanes vom 26.07.2022 sind 94 Bäume zu pflanzen.

3.2.4 Für die Baugenehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne maßgebend. Die in den Plänen grün vermerkten Maße, Erinnerungen und Korrekturen sind genau einzuhalten. Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides.

3.2.5 Die Bayerische Bauordnung (BayBO) und alle für die Ausführung von Bauvorhaben gültigen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (Art. 3 BayBO).

3.2.6 Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten (zivilrechtlichen) Rechte Dritter erteilt (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

### Hinweise

1. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 26 a Abs. 2 G v. 12.06.2020 / 1248, ist zu beachten und einzuhalten.
2. Die Anbringung einer genehmigungspflichtigen Werbeanlage oder einer Werbeschrift bedarf einer besonderen Genehmigung; sie ist unter Vorlage entsprechender Pläne und Zeichnungen in 2-facher Ausfertigung bei der Stadt Memmingen (Amt 50 – Bauverwaltungsamt) zu beantragen.
3. Zum Schutz gegen Baulärm sind beim Einsatz von Baumaschinen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I Nr. 63 vom 05.09.2002 S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 110 V v. 19.06.2020 I 1328, zu beachten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr (siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160).
4. Baustellen sind in der Regel im Vorfeld durch die Bauherrin oder einen beauftragten Dritten (z. B. Architekt) beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Augsburg (Morellstr. 30 d, 86136 Augsburg, 0821/327-01) in Form einer Vorankündigung anzuzeigen. Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter: [https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168896/168935/leistung/leistung\\_55888/index.html](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168896/168935/leistung/leistung_55888/index.html)

#### 4. Wasserrecht/ Bodenschutz

- 4.1 Es dürfen nur die beantragten Abfallmaterialien entsprechend den zugehörigen Abfallschlüsselnummern gelagert und behandelt werden.
- 4.2 Auf eine getrennte Lagerhaltung der unterschiedlichen Materialien ist zu achten.
- 4.3 Im Falle von Abfallmaterialien, die dem Geltungsbereich des RC-Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 unterliegen, haben Herkunftsnachweis, Eigenüberwachung und Fremdüberwachung grundsätzlich nach den Vorgaben der Ziffern 5.3.1.1, 5.3.1.2 und 5.3.1.3 des Leitfadens zu erfolgen. Für die angenommenen Materialien ist ein Herkunftsnachweis in Form eines Begleit- bzw. Lieferscheines mit Angaben zu Art, Menge, Herkunft und zur früheren Nutzung des Gebäudes/Geländes zu führen (vgl. Anhang 4a des vg. RC-Leitfadens). Bei jeder Anlieferung ist durch das Betriebspersonal eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle hat sowohl eine Prüfung des Herkunftsnachweises als auch eine organoleptische Inaugenscheinnahme des Materials vor und beim Abkippen im Hinblick auf nicht zugelassene Abfälle sowie auffällige Bestandteile zu umfassen. Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit bzw. handelt es sich nicht um offensichtlich unbelastetes Material, sind zu dessen Nachweis Probenahmen und Analysen durchzuführen. Bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse sind Materialien im Hallenbereich gesondert zwischen zu lagern. Soweit Untersuchungen erforderlich werden, sind diese nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:
- Probenahmen und Analysen sind von Untersuchungslabors durchzuführen, die die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend der Rahmenempfehlungen der Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser oder der Akkreditierung nach DIN EN 45001 erfüllen. Die jeweils erforderlichen Untersuchungsparameter sind von dem beauftragten Institut unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften, Regelwerke und Merkblätter festzulegen. Hinsichtlich der vorzunehmenden Untersuchungen sind die einschlägigen Probenahme- und Bestimmungsverfahren nach den Vorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ samt ergänzender Regelwerke zu beachten.
- 4.4 Jede angefangene 10.000 t ist eine Fremdüberwachung durchzuführen. Der Umfang der durchzuführenden Fremdüberwachungsprüfungen ist im Anhang 2 des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 festgelegt. Die Fremdüberwachung hat durch Prüfstellen und/oder Überwachungsgemeinschaften zu erfolgen, welche die Anerkennung nach RAP-Stra 98 für Fremdüberwachungsprüfungen im Fachgebiet Recycling-Baustoffe (F2) besitzen bzw. nach RAP Stra 04 als Prüfstelle im Fachgebiet Gesteinskörnungen (D) anerkannt sind.
- 4.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem folgende Kenngrößen hervorgehen:
- Lieferscheine mit Angaben über Art, Datum der Anlieferung, Beschreibung der Herkunft und der vorherigen Nutzung des Geländes/Gebäudes, Menge der angenommenen Materialien, Angaben zum Anlieferer und die Unterschrift des annehmenden Mitarbeiters
  - Angaben zu offensichtlichen Verunreinigungen und festgestellten Abweichungen zu den Angaben in den Lieferscheinen – Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers bzw. mit den Annahmespezifikationen und Angabe der getroffenen Maßnahmen
  - Angaben zu durchgeführten Analysen und zur Eigenüberwachung/Fremdüberwachung
  - Angaben (Menge und Verbleib) zur direkten Entsorgung von unbehandelten Materialien

- Angaben zur Entsorgung anfallender Störstoffe und sonstiger anlagenspezifischer Abfällen (Menge und Verbleib)
  - Datum und Menge der Abgabe von recycelten Materialien
  - Jeweiliger Lagerbestand an unbehandelten bzw. behandelten Materialien
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
- 4.6 Eine Vermengung von offensichtlich oder nachweislich belasteten Materialien mit unbelasteten Materialien hat zu unterbleiben (Vermengungsverbot!). Dies betrifft sowohl den Materialinput als auch den -output.
- 4.7 Durch betriebsorganisatorische Maßnahmen ist eine Schadstoffverschleppung aus der waserundurchlässig befestigten Lager-/Betriebsfläche heraus zu vermeiden.
- 4.8 Zur langfristigen Lagerung von aussortierten Fremd- bzw. Störstoffen sowie anlagenspezifischer Abfälle sind ausschließlich geschlossene Container zu verwenden.
- 4.9 Grundwasserüberwachung

Zur Grundwasserüberwachung ist folgendes Untersuchungsprogramm durchzuführen:

- 4.9.1 Im Rahmen der Überwachung sind Wasserproben an der bestehenden Grundwassermessstelle GWM W10 im Südosten (Zustrom) sowie den beiden Abstrommessstellen GWM W2 im Westen sowie GWM 1/2020 in Norden der RC-Anlage auf folgende Parameter zu untersuchen:

	Untersuchungsparameter	Dimension
Basisparameter	Färbung (visuell)	-
	Trübung (visuell)	-
	Geruch (qualitativ)	-
	Wassertemperatur	° C
	Leitfähigkeit (bei 20 °C)	µS/cm
	pH-Wert	-
	Säurekapazität pH 4,3	mmol/l
	Sauerstoff gelöst	mg/l
	Calcium	mg/l
	Magnesium	mg/l
	Natrium	mg/l
	Kalium	mg/l
	Chlorid	mg/l
	Sulfat	mg/l
	DOC	mg/l
	Absorptionskoeffizient 254 nm	m <sup>-1</sup>
	AOX	mg/l
	Bor	mg/l
	Ammonium	mg/l
Nitrat	mg/l	
Anorganische Leitparameter	Antimon	µg/l
	Arsen	µg/l
	Blei	µg/l
	Barium	µg/l

	Beryllium	µg/l
	Cadmium	µg/l
	Chrom, gesamt	µg/l
	Kupfer	µg/l
	Kobalt	µg/l
	Molybdän	µg/l
	Nickel	µg/l
	Quecksilber	µg/l
	Selen	µg/l
	Thallium	µg/l
	Vanadium	µg/l
	Zink	µg/l
	Zinn	µg/l
	Cyanid, gesamt	µg/l
	Fluorid	µg/l
Organ. Leit-parameter	PAK	µg/l
	LHKW	µg/l
	PCB	µg/l
	Mineralölkohlenwasserstoffe	µg/l
	Phenolindex	µg/l
	BTEX-Aromaten	µg/l
	PFC	µg/l
	PBSM (Organochlorpestizide, Biozide, Herbizide einschl. Glyphosat und AMPA)	µg/l

#### 4.9.2 Untersuchungshäufigkeit

Jährlich eine Untersuchung.

#### 4.9.3 Untersuchungsdurchführung

Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einem qualifizierten Labor durchzuführen, welches die Grundsätze der analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt, wie sie in den Rahmenempfehlungen der LAWA zur Qualitätssicherung in der Wasser-, Abwasser- und Schlammanalytik beschrieben sind oder eine einschlägige Zertifizierung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nachweisen kann.

Die Analytik hat nach den einschlägigen Bestimmungsverfahren zu erfolgen.

#### 4.9.4 Jahresbericht

Der Jahresbericht ist spätestens zum 01.03. des nachfolgenden Kalenderjahres der Stadt Memmingen - Amt 56 Umwelt und Klima- und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- Qualifikationsnachweis des Labors
- Lageplan mit Darstellung der Probenahmestellen
- Grundwasserprobenahmeprotokoll nach DIN 38402 Teil 13
- tabellarische Zusammenstellungen der Messergebnisse und der Grundwasserstände; die Ergebnisse sind fortlaufend darzustellen, so dass ein Überblick über zurückliegende Ergebnisse und deren Konzentrationsverlauf ersichtlich wird

- Beurteilung der Untersuchungen
  - \* zum Grundwasserstand mit Isohypsenplan
  - \* zur Gewässerbeschaffenheit (Bewertung der Ergebnisse seit Überwachungsbeginn hinsichtlich Schwankungen und Tendenzen unter Bezug zum lokalen geogenen Grundwassertyp)
- Konsequenzen der Überwachung (z. B. Intensivierung der Untersuchung, Errichtung weiterer Grundwassermessstellen, Überprüfung der Grundwasserströmungsverhältnisse usw.).
- Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstellen

4.10 Die Betriebseinrichtungen sind dem behördlichen Aufsichtspersonal zugänglich zu halten.

## 5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV erfüllen.
- 5.2 Die Lager- und Aufbereitungshalle für wassergefährdende Stoffe ist vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre entsprechend Anlage 5 Zeile 4 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2, Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
- 5.3 Wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können. Niederschlagswasser ist durch Einhausung oder durch geschlossene Behälter von den festen wassergefährdenden Stoffen zuverlässig fernzuhalten.
- 5.4 Auf den Lagerflächen, bei denen das Niederschlagswasser versickert wird, ist eine offene Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Es dürfen zudem auf diesen Flächen nur Vorgänge und Arbeitsabläufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.
- 5.5 Beim Umgang (Lagerung, Behandlung und Umschlag) mit festen wassergefährdenden Stoffen ist die Bodenfläche flüssigkeitsundurchlässig und entsprechend den statischen Belastungen (Verkehrsbelastung) ausgelegt zu befestigen. Insbesondere ist dabei auf die ordnungsgemäße Herstellung von Bauteilfugen zu achten. Die Fugen sind mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Fugenmaterial gemäß Herstellerangaben abzudichten.
- 5.6 Die Lagerhaltungen sind nach den verschiedenen Stoffen klar und eindeutig zu trennen und es sind eindeutige Kennzeichnungen und Beschilderungen anzubringen, die die dort gehandhabten Stoffe bezeichnen. Für den Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation entsprechend § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.
- 5.8 Der Betreiber hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen fortlaufend zu überwachen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.9 Abweichende Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein Gewässer und den Boden nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle) sind unverzüglich der Stadt Memmingen anzuzeigen.

## 6. vorbeugender Brandschutz

6.1. Die im Brandschutznachweis festgelegte Löschwassermenge von mind. 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ist erforderlich. Der diesbezüglich benötigte Löschwassernachweis ist bei den Stadtwerken Memmingen anzufordern und der Stadt Memmingen Amt 56 Umwelt und Klima und Amt für Brand- und Katastrophenschutz unaufgefordert nachzureichen.

6.2 Auf eine Brandschutzordnung kann verzichtet werden. Eine Einweisung bei Neueinstellungen bzw. jährliche Unterweisung für Mitarbeiter ist erforderlich.

6.3 Der bereits für das Asphaltmischwerk bestehende Feuerwehrplan (Übersichtsplan) ist dahingehend zu aktualisieren, dass die Recyclinganlagen zusätzlich eingearbeitet werden muss. Grundsätzlich sind Feuerwehrpläne nach der DIN 14095 anzufertigen.

## 7. Arbeitsschutz/ Betriebssicherheit

7.1 Da im Betrieb Tätigkeiten im Sinne der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten erforderlich sein können, sind verantwortliche Personen festzulegen, die diese Aufgaben und Pflichten stets übernehmen können. Notwendige Voraussetzungen dafür sind die geeignete Sachkunde nach der TRGS 519 und die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten.

7.2 Die Abgabeeinrichtung und der Dieseltank müssen so aufgestellt oder gesichert sein, dass sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können (z.B. durch Prellsteine, Radabweiser o.ä. Einrichtungen (TRBS 3151/TRGS 751 Ziffer 4.1.6.)

7.3 In die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- Auf der Recyclinganlage angenommene, aufbereitete oder gelagerte Abfallstoffe (Gefahrstoffe) sind nach Abfallschlüsselnummern aufzugliedern und mit dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, den festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und dem Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.
- Staubexpositionen und Staubminderungsmaßnahmen (insbesondere Brecher/ Brecherbetrieb, Siebanlagen, Windsichter, Radlader,- und LKW-Betrieb, etc.)
- Ausstattung der Arbeitsmaschinen (Radlader) mit Überdruckkabinen (siehe DGUV Information 201-004 Fahrerkabinen/ LAGA 23- Seite 16)
- Betriebsanweisungen für Unfälle/ Gefahrenfälle/ Verhalten bei Störungen (z.B. aufgeplatzte, beschädigte Asbest-Big Bags, austretendes Asbestmaterial, etc.)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge/ Vorsorgeuntersuchungen
- Arbeiten bei Dämmerung oder Dunkelheit (ggf. ausreichende und blendfreie Ausleuchtung des Betriebsgeländes)
- Sanitärräume:  
Die Angaben zu den Sanitärräumen entsprechen nach dem derzeitigen Planungsstand **nicht** den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine räumliche Schwarz-Weiß-Trennung erforderlich ist (Umkleideraum weiß - Waschraum/Dusche/Toilette - Umkleideraum schwarz/ siehe ASR A4.1: Sanitärräume, 7.4 Ausstattung Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung).

Weitere Toiletten außerhalb des Schwarz-Weiß-Containers sind zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist ein Konzept zu erstellen, welches eine Übertragung von Schmutz und Gefahrstoffen (Asbestfasern, KMF-Fasern, etc.) durch Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung in die Arbeits-, Sanitär-, und Pausenräume vermeidet, bzw. vermindert.

- Es wird auf das Minimierungsgebot nach Gefahrstoffverordnung (§ 7 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung) hingewiesen. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erstellt und dokumentiert sein (§ 6 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung).

### 8. Sicherheitsleistung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist der Stadt Memmingen innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe von XXXXXXXX € zu leisten.

### 9. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, falls die Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

## IV. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von XXXXXX € erhoben.
3. Die Kosten werden mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

### GRÜNDE:

I.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 22.11.21, umfangreich ergänzt am 22.04.22 (eing. bei der Stadt Memmingen am 12.05.22), zul. ergänzt am 11.08.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage und zwar einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim beantragt.

Bei den Anlagen handelt es sich entsprechend der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Einzelnen um eine

- **8.11.2.1** Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Durchsatzleistung von max. **4.360** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, sowie Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag
- **8.11.2.3** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzleistung von max. **660** Tonnen am Tag, hier Altholz
- **8.11.2.4** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. **4.980** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag, Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 400 Tonnen/ Tag sowie Metalle mit 220 Tonnen/ Tag
- **8.12.1.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **4.150** Tonnen, hier: Altholz mit 1.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 200 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 2.450 Tonnen sowie Schlacke und Aschen mit 500 Tonnen
- **8.12.2** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **52.630** Tonnen, hier: Altholz mit 5.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 800 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 39.600 Tonnen, Schlacke und Aschen mit 1.500 Tonnen, Straßenkehricht mit 5.000 Tonnen sowie Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 730 Tonnen sowie
- **8.12.3.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von max. **3.900** Tonnen

Im Weiteren wird auf die Einzelheiten der Antragsunterlagen verwiesen.

## II.

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr.1 BayVwVfG örtlich zuständig.

1. Die unter Ziffer I. des Bescheidtenors ausgesprochene immissionsrechtliche Genehmigung findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG. Danach bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.
  - a) Die Tatbestandsvoraussetzungen des Genehmigungserfordernisses sind gegeben. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne vom § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und den nachfolgenden Nummern um eine
    - **8.11.2.1** Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Durchsatzleistung von max. **4.360** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, sowie Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag
    - **8.11.2.3** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzleistung von max. **660** Tonnen am Tag, hier Altholz

- **8.11.2.4** Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. **4.980** Tonnen am Tag, hier: Altholz mit 660 Tonnen/Tag, Mineralien (Bauschutt, Boden, Gleisschotter, Fliesen, Gießformen und -sande) mit 3.300 Tonnen/ Tag, Schlacke und Aschen mit 400 Tonnen am Tag, Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 400 Tonnen/ Tag sowie Metalle mit 220 Tonnen/ Tag
  - **8.12.1.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **4.150** Tonnen, hier: Altholz mit 1.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 200 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 2.450 Tonnen sowie Schlacke und Aschen mit 500 Tonnen
  - **8.12.2** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. **52.630** Tonnen, hier: Altholz mit 5.000 Tonnen, Gießformen und -sande mit 800 Tonnen, Bauschutt, Mineralien und Dämmstoffe mit 39.600 Tonnen, Schlacke und Aschen mit 1.500 Tonnen, Straßenkehrschutt mit 5.000 Tonnen sowie Baumisch- und Siedlungsabfälle mit 730 Tonnen sowie
  - **8.12.3.1** Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von max. **3.900** Tonnen
- b) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO für die baugenehmigungspflichtigen Anlagenteile mit ein. Das materielle Recht der durch die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzten behördlichen Entscheidung ist gleichwohl zu beachten und ist im Rahmen dieses Bescheides berücksichtigt.
- c) Das Genehmigungsverfahren war im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV).

Die Maßnahme bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Stadt Memmingen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 8.7.1.1 durchgeführt. Die überschlägige Überprüfung der vom Antragsteller als Anlage 20 der Antragsunterlagen beigefügten Abhandlung entsprechend den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Merkmale und der Standort des Vorhabens und deren möglichen Auswirkungen führen nach Auffassung der Stadt Memmingen insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Der gegenständliche Anlagentyp 8.7.7.1 nach UVP ist ein Teilanlage-/ Teilbereich innerhalb der Recyclinganlage (Betriebseinheit Altmetalle). Von der Gesamtmenge wird nur eine geringe Materialmenge mittels Zerkleinerung durch Einsatz eines mobilen Brechers aufbereitet. Im Vergleich zur Flächengröße des festgesetzten Industriegebietsareals Fuchsacker nimmt der Anlagentyp einen untergeordneten Flächenanteil ein.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene gutachterliche Schallimmissionsprognose, das immissionsschutztechnische Gutachten zur Luftreinhaltung plus die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung zeigen, dass unter Beachtung von Auflagen begünstigt durch die abseitige Standortlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten seien.

Die Schutzgüter Luft, Klima und Menschen werden somit nicht erheblich nachteilig betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche sind ebenfalls auszuschließen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans S 25 „Fuchsäcker“ (bauliche Nutzung Industriegebiet GI<sub>A</sub>), somit auch der zu beurteilende Anlagentyp auf ehemaligen Kiesabauflächen. Die zukünftige Nutzung als Industriegebiet ist durch grünordnerische Festlegungen des Bebauungsplans reglementiert.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich insbesondere keine Natura 2000 Gebiete, keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler bzw. geschützte Landschaftsbestandteile.

Diese Feststellung wurde im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen vom 27.05.2022 bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen vom 27.05.2022. Die Antragsunterlagen wurden bei der Stadt Memmingen vom 07.06.2022 bis 06.07.2022 öffentlich ausgelegt; gleichzeitig wurden sie gemäß den Vorgaben des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen zur Einsichtnahme bereitgestellt. Einwendungen gingen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 06.08.2022 nicht ein. Der Erörterungstermin konnte damit entfallen.

Die mit Schreiben der Stadt Memmingen vom 31.05.2022 beteiligte Gemeinde Heimertingen erklärte auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.07.2022 mit Schreiben vom 15.07.2022 ihr Einverständnis.

- d) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG war zu erteilen, weil nach Maßgabe der mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen versehenen Antragsunterlagen, Anlagendaten und unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der einschlägigen auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- aa) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der Anlage ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und die Pflichten der einschlägigen BImSchV erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG).
- (a) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der Anlage, insbesondere unter Beachtung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und Lärmschutz (Ziffer II.2), sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) nicht zu besorgen.
- (b) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb, insbesondere unter Beachtung der Nebenbestimmungen, sind die zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen), § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Verwertung und Beseitigung von Abfällen) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Energiewirtschaft), auch nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG), notwendigen Regelungen getroffen.
- bb) Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

- 
- a) Die Belange des Baurechts sind beachtet. In diesem Zusammenhang waren die Nebenbestimmungen unter Ziffer II.3. des Bescheidtenors zu treffen.
- b) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.4 und 5 des Bescheidtenors wird den Bestimmungen des Wasserrechts Rechnung getragen.
- c) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.6 des Bescheidtenors wird den Belangen des Brandschutzes Rechnung getragen.
- e) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.7 des Bescheidtenors wird den Belangen des Brandschutzes Rechnung getragen.
- f) Die unter Ziff. II.8 geforderte Sicherheitsleistung von 1.350.000 € wurde aufgrund der von der Antragstellerin auf Seite 45 des Erläuterungsberichtes gemachten Angaben ermittelt. Sie stützt sich auf § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG.
- g) Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
2. Die Ziffer III. des Bescheides bezüglich des Erlöschens der Genehmigung stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und soll der Erteilung/ Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegenwirken. Die gesetzte Frist von drei Jahren ist vor dem Hintergrund des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Erlöschen einer bereits erteilten Genehmigung bei Nichtmehrtrieb von mehr als drei Jahren) durchaus angemessen.
3. Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich des Ausspruches der Kostentragungspflicht auf Art.1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit dem KVz, Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2. Bei Investitionskosten von XXXXXXX € ergibt sich eine Gebühr in Höhe von XXX € zuzüglich XXX € (= zzgl. 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten = xxx € x 5 ‰) somit xxxx €. Sie wird erhöht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag aus Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 somit XXXX € (75 % aus xxxxx €). Sie wird weiterhin erhöht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag aus 2.I.1/1.24.1.2.1 somit xxxx € (75 % aus xxxxx €).  
Die Kosten für die Beurteilung zur Arbeitssicherheit betragen XXXXXX €.

Die Gebühr beträgt somit **insgesamt XXXXXXX**

Die Fälligkeit ergibt sich aus Art. 15 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

### Ausfertigung

zur öffentlichen Auslegung im Rahmen der Bekanntmachung im SVBl. Vom 07.10.2022